

30. Januar 2013 BVE C

0 0 9 8 **Kantonsbeitrag an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des
Kantons Bern, Festlegung des Beitragssatzes**

1 GEGENSTAND

Der Kanton Bern zahlt seit dem Jahr 1981 Beiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen. Mit dem neuen Energiegesetz werden die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen verpflichtet, Energieberatungsstellen zu führen. Gleichzeitig wird der Kanton verpflichtet, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen.

Gemäss kantonaler Energieverordnung legt der Regierungsrat periodisch die Höhe der Pauschalbeiträge fest. Mit diesem Beschluss werden die Abgeltungen pro Kopf der Bevölkerung für die Jahre 2013 - 2015 festgelegt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng; BSG 741.1), Art. 56
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEV; BSG 741.111), Art 53 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8

3 HÖHE DER PAUSCHALBEITRÄGE

Der Beitragssatz gemäss Art. 56 Abs. 3 KEng wird für die Jahre 2013 – 2015 auf 1 Franken pro Einwohner festgesetzt.



4 BEGRÜNDUNG

Seit dem Inkrafttreten des ersten kantonalen Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 unterstützt der Kanton regionale Energieberatungsstellen, die Privatpersonen, Fachleute, Unternehmen, Institutionen der öffentlichen Hand, Gemeindebehörden und politische Entscheidungsträger in allen Energiefragen neutral beraten. Die Beratungsstellen unterstützen zudem die kantonale Energiefachstelle in der Kommunikation der energiepolitischen Ziele.

Die regionalen Energieberatungsstellen bewähren sich seit Jahren und haben eine wichtige Funktion zur Verbesserung des Informations- und Wissensstandes der Bevölkerung, der Gemeinden und der Fachleute im Energiebereich. Sie entsprechen zudem den Zielen der Energiestrategie 2006 und des neuen Energiegesetzes.

Die Nachfrage nach neutraler Energieberatung ist in den vergangenen Jahren enorm gestiegen und wird voraussichtlich noch weiter steigen. Die Erfahrung zeigt, dass starke Energiepreisschwankungen und nationale Förderprogramme (Gebäudesanierungsprogramm, etc.) eine grosse Nachfrage nach neutraler und fachkompetenter Energieberatung auslösen.

Das neue Energiegesetz sieht in Artikel 56 die Führung unabhängiger, regionaler Energieberatungsstellen und die Leistung kantonalen Abgeltungen an deren Kosten ausdrücklich vor. Nebst dem Kanton beteiligen sich die Gemeinden resp. Regionen mit einem Beitrag Fr. 0.50 pro Einwohner an der Finanzierung der öffentlichen Energieberatung.

Der Kanton ist gemäss Art. 56 Abs. 3 KEnG verpflichtet, an die regionalen Energieberatungsstellen Beiträge zwischen 0.80 und 1.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung zu leisten. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens setzt der Regierungsrat gemäss Art. 53 Abs. 2 KEnV die Höhe der Beiträge periodisch fest, damit die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen ihre Tätigkeiten längerfristig planen und budgetieren können.

Mit einem Ansatz von 1 Franken pro Einwohner bleibt der Beitrag gegenüber den Vorjahren unverändert. Er entspricht der Höhe, die in dem vom Regierungsrat genehmigten Grundsatzpapier vom 1. Januar 2010 zur Finanzierung der Beratungsstellen: "Die öffentlichen regionalen Energieberatung im Kanton Bern – Neues Finanzierungsmodell ab 2010", genannt wird.

Es ist geplant den Beitragssatz im Rahmen der nächsten Revision in der kantonalen Energieverordnung oder allenfalls in einem Anhang zur Verordnung festzulegen

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

